



Verbindliche Teilnahmebedingung für Zugteilnehmer des Tulpensonntagszuges am 07.02.2027 in St.Tönis

Zugteilnehmer-Karten bitte am Samstag, 06.02.2027 zwischen 11:00 und 12:00 Uhr, in der Wagenbauhalle – Industrie Str. 11, 47918 Tönisvorst abholen.

Die Teilnahmebedingungen enthalten sowohl Mitwirkungsrechte als auch Pflichten für jeden Teilnehmer.

Wir bitten Sie daher diese Unterlagen sorgfältig durchzulesen.

Des Weiteren weisen wir schon jetzt darauf hin, dass im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Tönisvorster Karnevals Komitee e.V. als Veranstalter, dieser von seiner Haftung für Schäden befreit ist.

1. Aufstellung

- Die Aufstellung erfolgt auf dem **Parkplatz der Jahnsportanlage**.
- Zufahrt für die Wagen und Gruppen über die Gelderner Straße.
- Die Aufstellung erfolgt über die vergebene **Nummer**, die auf dem **Parkplatz vermerkt** sind.
- Jeder Teilnehmer ordnet sich entsprechend der zugeteilten Nummer des Zugfolgeplanes ein.
- **Dem Ordnungspersonal ist unbedingt Folge zu leisten!!!
Bei Nichtbeachtung kann der sofortige Ausschluss aus dem Zug erfolgen.**
- Die Marschrichtung des Tulpensonntagszuges ist stadteinwärts.
- Der Tulpensonntagszug setzt sich pünktlich um **14:11 Uhr in Bewegung**.

2. Nummerierung

Die zugeteilte Nummer ist an den Fahrzeugen deutlich sichtbar auf weißem Grund in einer Größe von mindestens 20 x 30 cm großen Ziffern anzubringen!

Fußgruppen haben möglichst ein Schild mit der Zugnummer mitzuführen, welches auf eine Entfernung von 20 m deutlich lesbar ist.

Version: 27.09.2025

Tönisvorster Karnevals Komitee e.V.
Industrie Str.11, 47918 Tönisvorst

www.toenisvorst-tkk.de

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE 43 3205 0000 0083 1047 03
BIC: SPKRDE 33

Volksbank Krefeld
IBAN: DE 05 3206 0362 1106 8960 18
BIC: GENODE33HTK

info@toenisvorst-tkk.de

Steuernummer: 115/5763/0405
USt-ID-Nr. DE 178639067
Vereinsregister Krefeld VR3590

Seite 1



3. Zugordnung

- Gruppen und Fahrzeuge haben **ständig Anschluss an die vorgehende Gruppe** zu halten!
- Es sollten möglichst **keine Lücken** entstehen!!!
- Die karnevalistischen Insignien dürfen nur von den durch das TKK proklamierten Personen getragen werden.
- Jede **Fußgruppe** hat mindestens einen **Gruppenbetreuer** und jede **Wagengruppe** hat mindestens **zwei Gruppenbetreuer** zu stellen!
- Die **Vorschriften der Straßenverkehrsordnung** haben auch während des Tulpensonntagszuges ihre volle Gültigkeit und sind in jedem Fall **zu beachten**.
- Der Genuss von **Alkohol** ist auf ein, den Teilnehmern am öffentlichen Straßenverkehr, **erlaubtes Maß** zu beschränken.
- Es ist ganz besonders auf das in Tönisvorst bestehende **Glasverbot** zu achten!!!!
- Den **Führern von Kraftfahrzeugen** und den Zugbegleitern (**Wagenengel**) ist der Genuss von **Alkohol** untersagt. Zugteilnehmer ist Alkohol in beschränktem Maße erlaubt.
- Bei evtl. Pannen ist das Fahrzeug – sofern die Straßenbreite es zulässt – sofort so zu platzieren, dass die nachfolgenden Wagen weiterfahren können.
- Die gesetzlichen **Vorschriften des Umweltschutzes** sind streng zu beachten. Sämtliche Abfallstoffe müssen entsprechend entsorgt werden und dürfen nicht wild entsorgt werden.
- Den **Anordnungen** der Zugleitung, der Polizei und weiteren offiziellen Begleitern, sowie weitere an ihrer Kleidung erkennbare Ordnungskräfte, (Feuerwehr, DRK usw.) ist unbedingt **Folge zu leisten**.
- Zugleitung und Ordnungsorgane haben das Recht, solche Zugteilnehmer **sofort auszuschließen**, die sich an die gegebenen Anweisungen nicht halten.

4. Zugauflösung

- Die Zugauflösung findet auf der **Dammstraße** statt.
- Bitte bis zum Ende der Dammstraße **durchfahren /gehen**, damit alle **nachfolgenden Gruppen** genügend **Platz zur Auflösung** haben.
- Die Innenstadt wird voraussichtlich wieder durch **Einfahrtschutz-Vorrichtungen** gesperrt sein.
- Die Möglichkeit zur **Ausfahrt** aus dem Einfahrtschutz wird **bei der Aufstellung mitgeteilt**.

Version: 27.09.2025

Tönisvorster Karnevals Komitee e.V.
Industrie Str.11, 47918 Tönisvorst

www.toenisvorst-tkk.de

info@toenisvorst-tkk.de

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE 43 3205 0000 0083 1047 03
BIC: SPKRDE 33

Volksbank Krefeld
IBAN: DE 05 3206 0362 1106 8960 18
BIC: GENODE33HTK

Steuernummer: 115/5763/0405
USt-ID-Nr. DE 178639067
Vereinsregister Krefeld VR3590

Seite 2



5. Fahrzeuge

Die **Vorschriften der StVO** und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Handwagen, Begleittiere und auf deren Führer Anwendung.

Die **Verantwortung** für die **Sicherheit** an und um die Festwagen (Gespanne) trägt der **Fahrzeugführer**, gemeinsam mit den **Wagenbegleitern** (Wagenengel).

Die Fahrzeugauf- und anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Bei Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein. Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Alle teilnehmenden Anhänger dürfen, einschließlich der Aufbauten, folgende Maße nicht überschreiten.

Gesamthöhe max. 4,20 Meter

Gesamtbreite max. 3,30 Meter

Gesamtlänge max. 8,80 Meter ohne Schere

Gesamtlänge einschließl. Zugfahrzeug 14,50 Meter

Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsumzuges müssen für ausreichende Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung oder Geländer) gegen das Herunterfallen von Personen und Gegenständen vorhanden sein. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Anhängervorrichtungen müssen zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.

Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Für die einwandfreie technische Funktion ist der **Fahrzeugführer verantwortlich**. Des Weiteren ist ihm der Genuss von Alkohol strikt untersagt. Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h. Die Personenbeförderung, auf den durch Kraftfahrzeuge gezogenen Wagen, während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraums ist untersagt.

Zur Sicherstellung von ausreichenden Erstlöschmaßnahmen ist auf jedem Festwagen mindestens ein **6 kg Handfeuerlöscher** mit Pulver (PG 6) vorzuhalten.

Auf den Festwagen, bei denen professionelle Beschallungsanlagen (PA-Anlagen), oder sonstige größere **elektrische Anlagen** eingesetzt werden, wird zusätzlich die Vorhaltung eines Handfeuerlöschers mit mindestens 5 Kg des **Löschmittels Kohlenstoffdioxid (K 5)** empfohlen.

Trotz Feuerlöscher ist **offenes Feuer** und die Verwendung von pyrotechnischen **Feuerwerkskörpern** jedoch **grundsätzlich verboten**.

Das Abwracken der Wagen (z.B. von Dekorationsartikeln etc.) am Rand des Zugweges ist strengstens verboten. Gruppen, die hier entsprechend für Ärgernisse sorgen, müssen damit rechnen, an den Kosten der Straßenreinigung beteiligt zu werden.



6. Versicherung

Für das **Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine Nutzungsänderung** zu beantragen, die den Einsatz im Karnevalsumzug abdeckt. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist mitzuführen und in Kopie der **Anmeldung** zum Karnevalsumzug **beizulegen**.

7. Zugbegleiter / Radwache / Rad-Engel

Die Zugbegleiter / Radwachen werden durch die Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. In Ausnahmefällen kann das Mindestalter auf 16 Jahre herabgesetzt werden, sofern mindestens die Hälfte der Radwachen pro Fahrzeug (incl. Anhänger) mindestens 18 Jahre alt ist.

Für die Zugbegleiter ist vor und während der Teilnahme am Karnevalszug der **Genuss von Alkohol strikt untersagt**.

Für die Anzahl der Zugbegleiter / Radwachen gelten folgende Regelung:

- **Kraftfahrzeuge ohne Anhänger müssen mit 4 Personen abgesichert werden.**
2 Personen am Anfang und 2 Personen am Ende.
- **Kraftfahrzeuge mit Anhänger (Länge der Zugmaschine bis 4,00 Meter) müssen mit 6 Personen abgesichert werden.**
2 Personen am Anfang, 2 Personen im Bereich der Anhängervorrichtung und 2 Personen am Ende.
- **Kraftfahrzeuge mit Anhänger (Länge der Zugmaschine über 4,00 Meter) müssen mit 8 Personen abgesichert werden.**
2 Personen an der Lenkachse, 2 Personen an der 2. Achse der Zugmaschine, 2 Personen an der 1. Achse des Anhängers und 2 Personen an der 2. Achse des Anhängers.

Die Zugbegleiter / Radwachen müssen während des gesamten Umzuges das Fahrzeug begleiten und sichern. An Engstellen und Kurven haben sie dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Wagen und Zuschauern eingehalten wird.

Bei Nichteinhaltung des **strikten Alkoholverbots für Zugbegleiter / Radwachen** sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger wird der Zugteilnehmer vom Karnevalsumzug ausgeschlossen.

Dies kann auch während des Umzuges geschehen. Dem Ordnungspersonal ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der sofortige Ausschluss aus dem Zug erfolgen.

Die Zugbegleiter/Radwachen haben **Warnwesten** zu tragen. (**Warnwesten** werden seitens des Veranstalters **nicht gestellt!!**)



8. Musik

Beschallungsanlagen müssen bei der **Anmeldung mitgeteilt** werden. Bei der Musikauswahl muss darauf geachtet werden, dass es sich nur um **Stimmungsmusik** handelt.

Für jede Beschallungsanlage wird eine **Musikpauschale berechnet**. Die Beschallung per Mikrofon ist in moderater Form erlaubt.

Musik und Beschallung sind so einzusetzen, dass **benachbarte Zuggruppen** nicht dauerhaft übertönt oder beeinträchtigt werden.

9. Wurfmaterial:

Für das Wurfmaterial gelten folgende Regelungen:

- das **Mindesthaltbarkeitsdatum** darf nicht überschritten sein.
- **Medikamente** oder Medikamenten ähnliche Verpackungen sind **nicht zulässig**.
- **schwere, harte und gefährliche** Gegenstände sind **nicht zulässig**.
- Wurfmaterial in **kleinen Einheiten** schmeißen.
- Als Wurfmaterial gelten nur die **üblichen Gegenstände** (Süßigkeiten, Blumen, und Plastikteile).
- **Pornografische Artikel und Kondome dürfen nicht geworfen werden**
- bitte **Glasverbot** auch beim Wurfmaterial beachten
- nach Möglichkeit nur nachhaltige und wieder verwertbare Gegenstände werfen

Ein Nichtbeachten dieser Regelung führt zum Ausschluss aus dem Karnevalsumzug. Für alle Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, **haftet der Teilnehmer**. Das Tönisvorster Karnevals Komitee e.V. behält sich vor, stichprobenweise Kontrollen beim Wurfmaterial durchzuführen. Vor, während und nach dem Karnevalsumzug darf **kein Verpackungsmaterial, wie z.B. Kartons**, Plastiktüten und sonstige Behältnisse, **auf die Fahrbahn geworfen** werden.

Verunreinigungen sind im Anschluss an die Veranstaltung sofort ordnungsgemäß zu entsorgen

10. Alkohol

Vor und während des Karnevalsumzuges sollte der **Alkohol-Konsum** auf ein Minimum reduziert werden. **Stark alkoholisierte** Teilnehmer werden vom Karnevalsumzug **ausgeschlossen**, dies kann auch während der Veranstaltung geschehen. Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche wird strikt untersagt (Jugendschutzgesetz). Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die in Bezug auf die Verteilung von Alkohol und Drogen entstehen, entbinden den Veranstalter von jeglicher Verantwortung.

11. Glasverbot

Aus Sicherheitsgründen gilt für alle Zugteilnehmer ein **striktes Glasverbot** während des Karnevalsumzuges.

Version: 27.09.2025

Tönisvorster Karnevals Komitee e.V.
Industrie Str.11, 47918 Tönisvorst

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE 43 3205 0000 0083 1047 03
BIC: SPKRDE 33

www.toenisvorst-tkk.de

Volksbank Krefeld
IBAN: DE 05 3206 0362 1106 8960 18
BIC: GENODE33HTK

info@toenisvorst-tkk.de

Steuernummer: 115/5763/0405
USt-ID-Nr. DE 178639067
Vereinsregister Krefeld VR3590

Seite 5



12. Sonstiges

Die Verwendung von pyrotechnischen **Feuerwerkskörpern** ist grundsätzlich **verboten**. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass man **zügig mitzieht**, um größere Löcher im Karnevalsumzug zu vermeiden.

13. Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Gesundheit, Körper und Leben der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

14. Ansprechpartner

Fragen und Anmeldungen sind zu richten an:

Karnevalszug@toenisvorst-tkk.de

Michael Orlowski

Tel. 0179 / 11 32 457

15. Allgemeines

Den Anweisungen vom Veranstalter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor dem Karnevalsumzug werden stichprobenartige Kontrollen, zusammen mit Ordnungsamt und Polizei, der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger durchgeführt. Bei Sicherheitsmängeln wird die Teilnahme kurzfristig untersagt.

Wir freuen uns auf einen schönen Zug und bedanken uns für Ihre Teilnahme

Der Zugleiter

Michael Orlowski

Version: 27.09.2025

Tönisvorster Karnevals Komitee e.V.
Industrie Str.11, 47918 Tönisvorst

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE 43 3205 0000 0083 1047 03
BIC: SPKRDE 33

www.toenisvorst-tkk.de

Volksbank Krefeld
IBAN: DE 05 3206 0362 1106 8960 18
BIC: GENODE33HTK

info@toenisvorst-tkk.de

Steuernummer: 115/5763/0405
USt-ID-Nr. DE 178639067
Vereinsregister Krefeld VR3590

Seite 6